

BAUGESTALTUNGSSATZUNG FÜR ORTSKERN DER GEMEINDE WEINBÖHLA

Der Gemeinderat erlässt im Sinne von § 83 Abs. 1 bis 5 der SächsBO folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

§ 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den gesamten Untersuchungsbereich zur vorbereitenden Untersuchung für das geplante Sanierungsgebiet (siehe Lageplan).

(2) Der örtliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine gestrichelte schwarze Linie gekennzeichnet. Der Lageplan wird im Gemeindebauamt archivmäßig aufbewahrt und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten
a. für bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO, gleichgültig ob sie der Genehmigungspflicht unterliegen oder nicht,
b. für Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 13, Abs. 1 SächsBO, auch wenn sie keine baulichen Anlagen sind.

(4) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 2 Allgemeine Baugestaltung

Bauliche Anlagen und Werbeanlagen haben dem § 12 der SächsBO zu entsprechen. Sie sind im übrigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften so zu gestalten, dass sie sich in das historische Ortsbild, das Straßen- und Platzbild und die Dachlandschaft harmonisch einfügen.

Änderungen an Gebäuden bedürfen der Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde.

§ 3 Abstandsflächen (Enge Reihen)

Das Ortsbild wird überwiegend durch Gebäude mit verringerten seitlichen Abstandsflächen - den sog. "engen Reihen" - geprägt. Zum Schutz des historischen Stadtbildes sind diese, auch bei Ersatzbauten, im bisherigen Abstand zur Grenze zu erhalten, sofern der Abstand zwischen den Gebäudewänden eine Mindestbreite von 50 cm nicht unterschreitet.

§ 4 Baukörper, Baumaterialien, Dachform

(1) Zur Erhaltung des historischen Ortsbildes ist bei Neu- und Umbaumaßnahmen die Stellung der Gebäude zur Straße hin unverändert beizubehalten, soweit nicht eine Änderung nach dem Straßenbild geboten ist.

(2) Die Stellung der Dächer zur Straße, die Dachform und die Dachneigung sind dem historischen Bestand

der Umgebung entsprechend auszuführen. Die Dächer sind als Steildächer auszubilden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der historische Befund dies rechtfertigt, oder die Geschlossenheit der Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird.

(3) eine Flachdachausbildung ist unzulässig, wenn die Einsicht von öffentlichen Verkehrsflächen aus besteht.

(4) Sichtbare Bauteile sind in ortsüblicher Bauart (verputztes Mauerwerk, Fachwerk, Sandstein) oder mit solchem Material auszuführen, dass es dem ortsüblichen in Struktur und Farbe entspricht. Entsprechende Angaben hierüber müssen bei genehmigungs- bzw. erlaubnispflichtigen baulichen Anlagen in der Baubeschreibung enthalten sein und ggf. durch Muster belegt werden.

(5) Außentreppen dürfen grundsätzlich nur in Naturstein (Sandstein, Granit o.ä.) ausgeführt werden. Beton- oder Kunststeine dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie hinsichtlich der Oberfläche und Farbe einem Naturstein entsprechen.

§ 5 Außenwände

(1) Die Außenwände sind grundsätzlich zu verputzen. Grobgemusterte Putzarbeiten sind nicht gestattet.

(2) Für Gebäude, welche 1914 oder davor entstanden sind, dürfen nur mineralische Putze verwendet und in handwerklich traditioneller Weise aufgebracht werden. Ein Anstrich darf nur mit mineralischen Farben erfolgen (keine Kunstharzverputze). Für Gebäude, welche nach 1914 entstanden sind, ist ausnahmsweise Kunstharzreibputz oder mineralischer Kratzputz zulässig.

(3) In der historischen Ortsmitte (Kirchplatz, Hauptstraße 2 -12, Sachsenstraße 1 -11, Lutherstraße 1 - 11, Meißner Str. 2 und 4, Dresdner Str. 2 - 6) gilt für alle Gebäude, welche 1914 oder davor entstanden folgende Sonderregel:

- als ortstypisch für diesen Bereich wird folgende Putzart festgelegt:
Kalkzementputz, Körnung 0-5 mm, mit der Kelle aufgeworfen und eben gezogen, kellenrauh, ungeglättet, ungefilzt, ungestrichen, naturfarben.
- Fassaden mit dieser Putzart sind zu erhalten und bei Durchführung von Modernisierungs- oder Umbaumaßnahmen entsprechend zu rekonstruieren.
- Fassadenanstrich ist nur mit Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde zulässig.
- Fassaden in Mischbauweise, d.h. Bruchsteinmauerwerk und Unebenheiten mit Kellenputz verbandelt, sind in der Form zu erhalten, dass einzelne Natursteinköpfe (ca. 15-20 %) sichtbar bleiben.
- Vorhandenes Weinspalier ist unbedingt zu erhalten.

(4) Verkleidungen bedürfen der Genehmigung. Sie sind vorzugsweise in Sandstein herzustellen.

Unzulässig sind polierte Natursteinplatten, Keramikplatten, Asbest- und Kunststoffplatten, Waschbeton und Leichtmetall, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(5) Bei verputzter Fassade ist der Putz bis Oberkante Pflaster gleichmäßig durchzuführen. Falls Sockel an Außenwänden erforderlich oder vorhanden sind, dürfen sie nur bis zu 0,50 m über Gehsteig- bzw. Straßenniveau reichen und sind ggf. dem Straßengefälle anzupassen.

(6) Der Farbanstrich ist auf die Umgebung abzustimmen. Die Farbe ist im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt - unter Hinzuziehung des Farbleitplanes - festzulegen. Der Farbleitplan dient als Richtschnur und liegt im Gemeindebauamt aus. Er kann von Jedermann eingesehen werden.

(7) Freigelegte, gut gestaltete Fachwerke sind weiterhin frei zu halten. Veränderungen oder neue Freilegungen können nur genehmigt werden, wenn dadurch eine gestalterische Verbesserung für den Baukörper und das Straßenbild erzielt wird.

(8) Vorhandene Gesimse sind zu erhalten. Steingewände an Fenstern und Türen sind in hellerem Farbton als die Hauptfassade zu erhalten.

(9)

a. Schmuck- und Zweckelemente an Fassaden aus früheren Zeitabschnitten, wie Gedenktafeln, Figuren, Reliefs, Wappen, Hauszeichen, Wasserspeier, Steinbänke, Ecksteine usw. sind unverändert zu belassen und instand zu halten.

b. Bauteile von besonderem kulturhistorischen Wert, z.B. Weinspalier, sind zu erhalten.

c. Neue Schmuckelemente dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindebauamtes angebracht werden.

§ 6

Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster, Dacheindeckung

(1) a. Als Dachaufbauten sind der Umgebung entsprechend nur stehende Gauben, Schleppgauben und Zwerchhäuser zulässig, die sich in Lage und Größe in die Dachlandschaft einfügen.

b. Vorhandene Dachaufbauten, die dem historischen Zustand des Ortskerns entsprechen und das Ortsbild prägen, sind bei Um- und Neubauten wiederherzustellen.

c. Die Länge der freien Dachfläche soll bei stehenden Gauben und Schleppgauben an jeder Seite zum Giebel und zum First mindestens 2 m betragen. Der Abstand zur Traufe soll waagrecht gemessen - mindestens 0,5 m betragen. Die Höhe der senkrechten Flächen von Schleppgauben darf max. 1,2 m, die Höhe sonstiger Gauben das Maß von 1,5 m vom Schnittpunkt der Dachfläche aus gemessen, nicht überschreiten.

d. Vorhandene Zwerchhäuser sollen in ihren ursprünglichen historischen Abmessungen belassen werden. Bei Neubau sollten diese Abmessungen übernommen werden.

e. Die Gebäude in der Berliner- und Martinstraße haben eine ortstypische Prägung. Sie dürfen bei Umbauten nicht verfälscht werden. Die Bauweise mit Kniestock und Zwerchhaus ist beizubehalten. Die

Zwerchhäuser sind in der Symmetrieachse der Gebäude angebracht. Es können keine zusätzlichen Erker mehr gestattet werden. Die Firste der Zwerchhäuser können höhengleich mit den Hauptfirsten sein.

f. Die Dachaufbauten sind farblich der umgebenden Dachfläche anzupassen.

g. Aufbauten und Gehäuse für Aufzugsanlagen oder andere technische Einrichtungen dürfen den First nicht überragen. Sie sind nur in der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Dachfläche, bei giebelständigen Gebäuden nur in der hinteren Hälfte der Dachfläche zulässig.

h. Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind. Die Einfassungen der Dacheinschnitte und der Dachfenster dürfen sich in der Farbgebung von der Dachfläche nicht abheben.

i. Die Neuerrichtung von Kniestöcken ist unzulässig.

(2) Dacheindeckung

a. Gebäude sind mit roten Biberschwanzziegeln einzudecken, in bestimmten Einzelfällen können auch in Farbe und Struktur gleichwertige harte Dachplatten verwendet werden. Siehe hierzu auch Absatz c.!

b. Für Nebengebäude, die von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aus nicht sichtbar sind, kann ausnahmsweise für die Dacheindeckung auf Antrag ein anderer Werkstoff zugelassen werden. Diese Dacheindeckung ist dauerhaft in einem dachziegelähnlichen Farbton zu halten.

c. Mit Naturschiefer gedeckte Dächer, die von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aus sichtbar sind, sind mit dem selben Material oder schieferähnlichem Material (harte Bedachung) wiederherzustellen. Bitumenschindeln sind nicht zulässig. Dies trifft insbesondere auf die Gebäude in der Bahnhofstraße, Berliner Straße und Martinstraße zu.

§ 7

Fenster, Schaufenster, Türen und Tore

(1) Der Maßstab der bestehenden Fassadensubstanz ist zu erhalten. Dazu müssen Fenster, Schaufenster, Türen und Tore in Größe, Maßverhältnisse, formeller Gestaltung und Material dem Bauwerk und dem Straßen- und Ortsbild angepasst werden. Dies gilt besonders an den von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbaren Seiten der baulichen Anlagen.

(2) a. Die Fensteröffnungen müssen in einem harmonischen Verhältnis zum Gesamtbauwerk stehen und im Einzelfall stets ein stehendes Rechteck mit den Seitenverhältnissen von Breite zur Höhe von 1 : 2 bis 2 : 3 bilden. Die Fenster können im Übrigen nach folgenden Bestimmungen eingebaut bzw. erneuert werden:

- Fenster bis 0,80 m Breite (Rohbaumaß) können eingefügt und sprossenlos gefertigt werden.

- bei größerer Breite sind die Fenster zweiflügelig und mit Kreuzsprossen auszuführen. Die Glasfläche ist mit konstruktiven, ortstypischen Sprossen oder Sprossenlösungen mit gleichwertigem Erscheinungsbild zu unterteilen.

b. Die Fenster sind grundsätzlich aus Holz herzustellen. Andere Baustoffe sind zulässig, wenn

sie sich stilgerecht in die Fassade einfügen. Die Sprossen sind, angepasst an die überlieferten Vorbilder, zu profilieren oder abzufasen. Die Fenster sind mit Klarglas zu verglasen, wobei auch andere Verglasungen zugelassen werden, wenn sie mit dem Orts- und Straßenbild verträglich sind. Die Glasflächen sind mindestens 12 cm hinter die Außenwand zurückzusetzen.

c. Fensterbänder sind unzulässig.

(3) a. Schaufenster sind als stehendes Rechteck, mindestens in quadratischer Form auszubilden und nur im Erdgeschoss zulässig. Maßstab und Proportionen der darüberliegenden Fassade sind zu berücksichtigen.

b. Die Summe der Öffnungen darf zwei Drittel der Gebäudefront nicht überschreiten. Die Einzelöffnungen sind durch mind. 0,30 m breite Mauerpfeiler voneinander zu trennen. Übereckschaufenster an Gebäudeecken sind nicht gestattet.

c. Schaufensterkonstruktionen können in Holz oder Kunststoff hergestellt werden. Die Brüstungshöhe muss mindestens 0,50 m betragen, die Glasflächen müssen senkrecht stehen und mindestens 12 cm hinter die Außenwand zurückversetzt werden.

(4) a. Türen, die vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind, müssen in Holzkonstruktion ausgeführt werden. Soweit vorhandene Türen von besonderem kulturhistorischen Wert sind, müssen sie erhalten werden. Für Eingangstüren von Läden und sonstigen Geschäftsbauten kann ausnahmsweise eine andere Ausführung zugelassen werden, wenn sie in Form und Farbe zum Charakter des Gebäudes passt.

b. Tore, Garagentore in straßenseitigen Gebäudefronten sind außen in Holz oder Holzimitationen auszuführen. Ausnahmsweise können Metalltore zugelassen werden, wenn sie mit einem zum Gebäude passenden Farbton gestrichen werden.

c. Die Öffnungsrahmungen bei denkmalpflegerisch bedeutsamen Gebäuden müssen, bei anderen Gebäuden sollen sie in Werkstein vorgenommen werden, sofern der historische Befund keine andere Bauweise vorschreibt. Die Ausbildung in Betonwerkstein kann nur dann gestattet werden, wenn sich dadurch keine nachteilige Beeinträchtigung der Fassaden ergibt.

§ 8

Sonnenschutzanlagen

(Markisen, Jalousetten, Rollläden, Rollos, Fensterläden)

(1) a. Markisen dürfen an Schaufenstern nur angebracht werden, wenn diese die Fassade des Gebäudes sowie das Straßen- bzw. Ortsbildes nicht nachteilig beeinflussen und sie zum Schutze der in Schaufenstern auszustellenden Ware notwendig sind.

b. Markisen sowie Korbmarkisen sind so einzubauen, dass sie innerhalb der Schaufensteröffnungen befestigt werden können und im geschlossenen Zustand nicht über die Putzflucht hinausragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine solche Anordnung konstruktiv nicht möglich ist. Die lichte Durchgangshöhe der geöffneten Markise hat mindestens 2,15 m, der senkrechte Abstand von der Randsteinaußenkante

mindestens 0,50 m zu betragen. Verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

c. Grelle oder nicht zur Fassadengestaltung passende Farben und Materialien sind untersagt. Die Farbe und das Material werden im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt festgelegt.

(2) Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten oder durch neue zu ersetzen. Im Erdgeschoss ist dies nur dann erforderlich, wenn es die Art der geplanten Nutzung zulässt.

(3) Rollläden sind als zusätzlicher Sonnenschutz zulässig, sofern die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten und das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird. Rollläden und Jalousettenkästen sollen außerhalb der Putzflucht nicht angebracht werden.

§ 9

Ausstattungen im Bereich der Dächer und Fassaden

(1) Freileitungen, Antennen, Schneefangeinrichtungen und Dachrinnen

a. Freileitungen dürfen nicht auf der Straßenseite der Gebäude angebracht werden, soweit dies technisch möglich ist.

b. Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung soll nur eine Gemeinschaftsantenne angebracht werden. Satellitenantennen (Schüsseln) sollen so angebracht werden, dass sie von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nicht sichtbar sind. Einzelantennen auf dem Dach sind unzulässig, soweit die Anschlussmöglichkeit an eine Gemeinschaftsantenne besteht. Im übrigen sollen die Antennen grundsätzlich unter Dach installiert werden. Das Recht auf eine unbeschränkte Informationsmöglichkeit bleibt davon unberührt.

c. Schneefangeinrichtungen sind in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Traufe anzubringen. Metallteile sind dem Farbton der Dachfläche anzugleichen.

d. Dachrinnen und Verwahrungen, die nicht aus Kupfer- oder Zinkblech hergestellt sind, müssen in einer dem Dach oder dem Gesims angepassten Farbe gestrichen werden.

e. Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Umweltenergie sind nur dann zulässig, wenn sie sich dem historischen Charakter des Gebäudes oder der Umgebung gestalterisch unterordnen und das Bild der Dachlandschaft vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht beeinträchtigen.

(2) Ausstattungen im Bereich der Fassaden

a. Beleuchtungskörper müssen dem Charakter des Ortskerns entsprechen und auf das Gebäude und seinen Maßstab abgestimmt sein.

b. Ausstattungsgegenstände, wie Namensschilder, Briefkastenanlagen, Rufanlagen und dgl., sollen in Hauseingängen untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, sind die hinsichtlich ihrer Gliederung, Form und Gestaltung in die Fassaden einzuordnen.

c. Ausstattungsgegenstände, wie z.B. Balkone, sind nur an rückwärtigen Gebäudeteilen zulässig. Brüstungen sind hinsichtlich ihrer Gliederung, Form und Gestaltung in die Fassadengestaltung einzuordnen. Das gleiche gilt auch für Brüstungen von Terrassen auf vorhandenen Flachdächern.

§ 10

Einfriedungen und Freiflächen

(1) Holzzäune sind nur als senkrechte Holzlattenzäune (Staketenzaun) zulässig, Maschendrahtzaun ist unzulässig.

Einfriedungen sind an den öffentlichen Flächen gestalterisch aufeinander abzustimmen. Material und Farbe sind der Umgebung anzupassen. Alte, ortstypische Bruchsteinmauern sind unbedingt zu erhalten.

(2) Private Freiflächen, die optisch in den Straßenraum wirken, sind der Bedeutung und dem Charakter des Straßenraumes entsprechend zu gestalten.

(3) Soweit eine Befestigung der Freiflächen in Frage kommt, ist der Belag mit den benachbarten Materialien abzustimmen.

(4) Ortstypische Bruchsteinmauern sind wieder herzustellen. Es dürfen keine Mauerabdeckungen angebracht werden, sondern die Mauerkrone ist satteldachförmig auszubilden.

§ 11

Instandsetzung von baulichen Anlagen

(1) Bauliche Anlagen sind so instand zu halten, dass keine Verunstaltung des Gebäudes sowie des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes eintritt.

(2) Ganz oder teilweise vollendete, unverputzte oder nur zum Teil gestrichene Häuser oder Fassaden müssen auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde binnen angemessener Frist gänzlich vollendet werden.

§ 12

Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen dürfen den Charakter des Ortes in Maßstab, Form und Farbe nicht beeinträchtigen. Sie sind nur an Gebäuden zulässig und horizontal anzubringen.

(2) Werbeanlagen dürfen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses nicht angebracht werden.

(3) Die Brüstungszone des 1. Obergeschosses oder die darunter liegende Gesimszone darf im Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden. Werbeanlagen dürfen Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler u.ä. nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

(4) Stechschilder und Ausleger sind nur als handwerklich gestaltete Werbeanlagen zulässig. Das Emblem darf eine Größe von 65 x 40 cm nicht überschreiten.

(5) Als Werbeanlagen sind Leuchttransparente und Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht nicht zulässig.

(6) Sind an einem Anwesen schmiedeeiserne Ausleger und handwerklich gestaltete Stechschilder

vorhanden, werden diese bei der Genehmigung von Werbeanlagen nicht mitgerechnet.

(7) Als Werbeanlagen sind unzulässig:

a. Bänder oder Plakate, die auf Schaufensterscheiben befestigt werden und dabei mehr als 30 % der jeweiligen Schaufensterfläche bedecken,

b. Schriftzüge, oder Werbsymbole auf Markisen, Rollläden und Klappläden, wenn sie zusätzlich zu anderen Werbeanlagen angebracht werden sollen.

(8) Die Einrichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung bedarf über Vorschriften des § 63 Abs. 1 der SächsBO hinaus der Genehmigung. Dies gilt nicht für Häuser- und Büroschilder bis zu 0,25 qm Größe, die flach auf der Wand liegen, soweit sie nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden. Die Genehmigung kann befristet, mit Widerrufsvorbehalt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 13

Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 68 SächsBO

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, kann die Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen gewähren, wenn sie den Zielen dieser Satzung nicht entgegen stehen und die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde Befreiung gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung den Zielen dieser Satzung nicht zuwiderläuft.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 81 Abs. 1 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) gegen die in § 3 festgesetzten Vorschriften über die Einhaltung der "engen Reihen" verstößt,

(2) gegen die Vorschriften des § 4 über die Gestaltung der Baukörper und der Dächer entsprechend der Absätze 2, 3 und 4 sowie über die Gestaltung der sichtbaren Teile und der Außentreppen gem. Abs. 5 und 6 verstößt,

(3) den Vorschriften des § 5 über die Gestaltung der Außenwände zuwider handelt,

(4) den Vorschriften des § 6 über die Gestaltung der Dachaufbauten, Zwerchhäuser, Dacheinschnitte, liegende Dachfenster sowie der Neuerrichtung von Kniestöcken sowie der zu verwendenden Materialien für die Dacheindeckung zuwider handelt,

(5) den Vorschriften des § 7 über die Gestaltung von Fenstern, Schaufenstern, Türen, Toren und Öffnungsrahmen zuwider handelt,

(6) den Vorschriften des § 8 über die Anbringung und Gestaltung von Markisen, Rollläden, Jalousetten und Fensterläden zuwider handelt,

(7) den Vorschriften des § 9 über die Anbringung von Freileitungen, Antennen, Schneefangeinrichtungen, Dachrinnen und Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Umweltenergie sowie über die Ausstattung im Bereich der Fassaden zuwider handelt,

(8) den Vorschriften des § 10 über die Gestaltung von Einfriedungen und Freiflächen zuwider handelt,

(9) den Vorschriften des § 11 über die Instandsetzung von baulichen Anlagen zuwider handelt,

(10) den Vorschriften des § 12 Abs. 1 bis 8 über die Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen zuwider handelt,

(11) ohne die nach § 12 Abs. 8 erforderliche Genehmigung, Anlagen der Außenwerbung errichtet, anbringt aufstellt oder ändert.

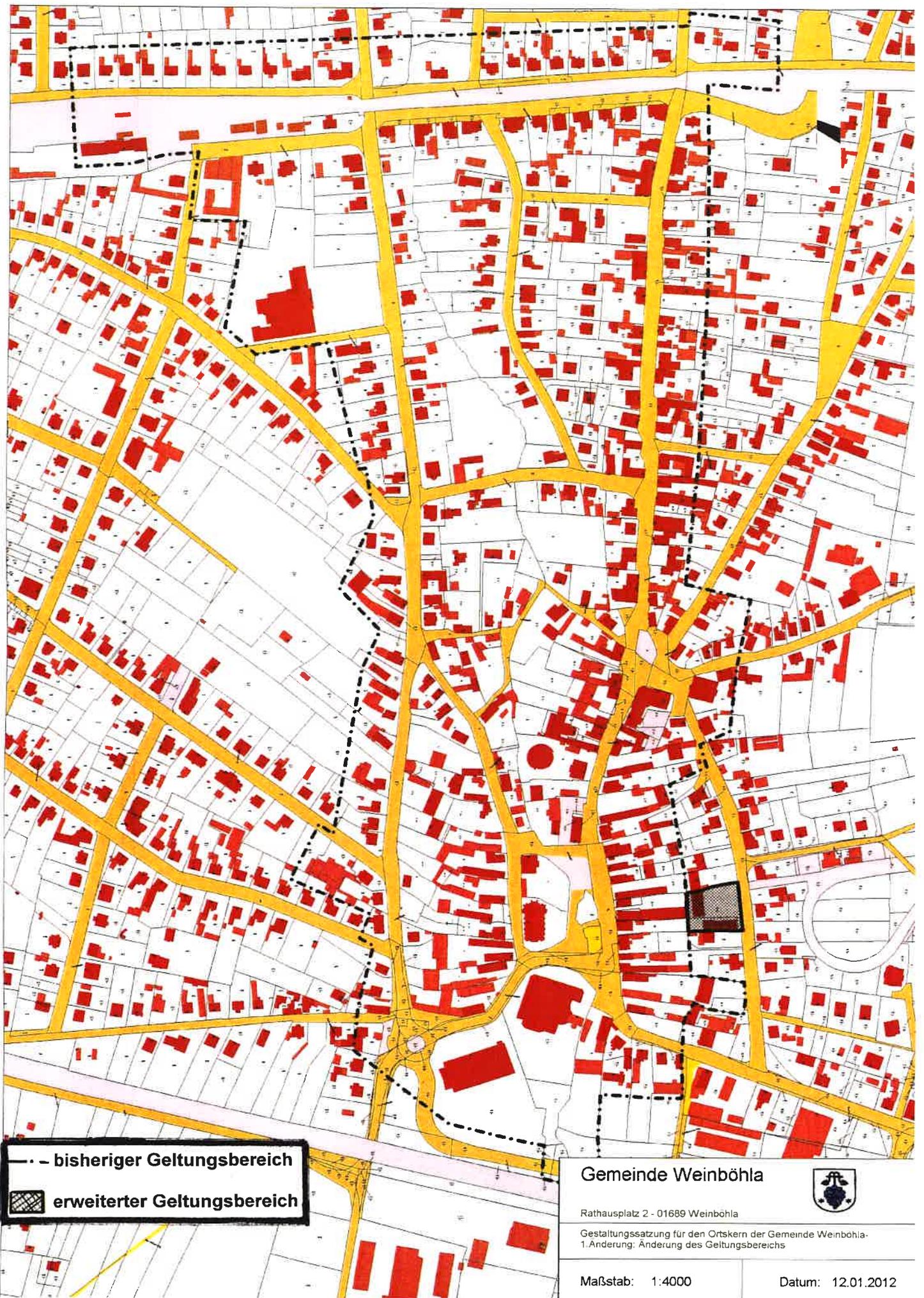
Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 81, Abs. 3 der SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den 26.08.1993

Franke
Bürgermeister



--- bisheriger Geltungsbereich
▨ erweiterter Geltungsbereich

Gemeinde Weinböhlen



Rathausplatz 2 - 01689 Weinböhlen

Gestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhlen -
1. Änderung: Änderung des Geltungsbereichs

Maßstab: 1:4000

Datum: 12.01.2012

Satzung
zur 1. Änderung der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhlen vom
17.06.1992

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch die Bekanntmachung am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) und gemäß § 89 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) zuletzt geändert am 04. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377) hat der Gemeinderat am 18.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Fl. St. 92/6 und 92/7 der Gemarkung Weinböhlen werden Bestandteil des Geltungsbereiches der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhlen. Der Lageplan vom 12.01.2012 mit Darstellung des bisherigen und erweiterten Geltungsbereiches ist Satzungsbestandteil. Im Übrigen bleibt die Baugestaltungssatzung vom 17.06.1992 unverändert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhlen, den 19.04.2012

Franke

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.